

XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge vom 1. März 2016

Locher-St.Gallen, Dürr-Widnau, Güntzel-St.Gallen (Sprecher: Locher-St.Gallen)

Art. 112bis Abs. 1:

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

Abs. 2:

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen ~~die Kosten~~ den Schaden und den Nutzungsausfall, welche durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.

Begründung:

Das bisherige Recht beschränkt die Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens, bei der jedes Mal fremdes Eigentum beeinträchtigt wird. Der Entwurf der Regierung will keine Ausweitung dieses Rechts; der Text beinhaltet dies aber.

Die Inanspruchnahme soll nur möglich sein, wenn Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten und nicht auf andere Weise möglich sind.

Wer auf diese Weise nachbarlichen Boden beansprucht, soll dem Betroffenen zudem nicht nur einfach die Kosten, sondern vollen Ausgleich leisten, d.h. vollen Schadenersatz und allfälligen Nutzungsausfall.